

24. JOBFACORY | 10. – 11. September 2021

Besondere Ausstellungsbedingungen

Es gelten die besonderen Ausstellungsbedingungen nur in Verbindung mit den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen der inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events (inRostock GmbH).

1. Veranstalter

jobfactory e. V. | Zur HanseMesse 1-2 | D-18106 Rostock
Tel.: 0381 - 44 00 777 • Fax: 0381 - 44 00 666

2. Anmeldung, Zulassung, Platzzuteilung

2.1 Die Anmeldung hat ausschließlich auf dem beiliegenden Anmeldeformular zu erfolgen, welches rechtsverbindlich zu unterzeichnen und einzusenden ist. Der Aussteller erkennt mit der Anmeldung die allgemeinen und besonderen Ausstellungsbedingungen der inRostock GmbH an. Die Einsendung des Anmeldevordruckes begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Messe und/oder auf einen bestimmten Standplatz. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Standeinteilung nicht maßgeblich. Besondere Platzwünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sie können aber nicht Bedingung der Anmeldung sein.

2.2 Der Aussteller erhält eine schriftliche Zulassungsbestätigung sowie eine gesonderte Rechnung. Mit Übersendung der Zulassungsbestätigung ist der Vertrag zwischen dem jobfactory e. V. und dem Aussteller geschlossen. Der Vertrag wird für den gesamten Zeitraum der Messe geschlossen. Wenn es die Umstände zwingend erfordern, kann der jobfactory e. V. unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Ausstellungsplatz in anderer Lage zuweisen und/oder Form und Größe des Ausstellungsstandes geringfügig verändern. Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wird dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt, wobei ihm nach Möglichkeit ein gleichwertiger Stand zugeteilt wird. Verändert sich der Rechnungsbetrag, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Ein Konkurrenzausschluss wird grundsätzlich nicht zugestanden.

3. Veranstaltungsabsage auf Grund behördlicher Anordnung

Ein Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Bei Nichtteilnahme des Ausstellers bleibt dieser zur Zahlung des gesamten Mietzinses verpflichtet. Stimmt der jobfactory e. V. ausnahmsweise einem Rücktritt zu, so sind 25 % der Standmiete als Kostenschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Wird ausnahmsweise ein Rücktritt innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen vor Ausstellungsbeginn vom jobfactory e. V. zugestanden, ist die volle Standmiete zzgl. der auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten zu entrichten. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Ebenso muss die Zustimmung dem jobfactory e. V. zum Rücktritt des Ausstellers in schriftlicher Form vorliegen. Dem Aussteller bleibt ein Nachweis vorbehalten, dass der jobfactory e. V. diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Durchführung der Messe aus wichtigem Grunde abzusagen, insbesondere wenn die Durchführung der Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt und/oder behördlicher Anordnung objektiv unmöglich wird. In diesem Falle wird auch der Aussteller von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln und eventuell bereits erbrachte Teilnahmevergütungen sind dem Aussteller zurück zu gewähren. Die Geltendmachung von sonstigen Schadensersatzansprüchen ist in diesem Fall für beide Parteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlung des in Anspruch genommenen Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen. Sollte es dem Veranstalter in diesen Fällen möglich sein, die Veranstaltung durch eine örtliche und/oder zeitliche Verlegung doch noch durchzuführen, so hat der Vertrag zunächst mit den insofern geänderten Bedingungen weiterhin Bestand und der Veranstalter wird den Aussteller über den geänderten Ort und/oder die geänderte Zeit der Durchführung der Veranstaltung unverzüglich in Textform informieren. Ab Zugang der Mitteilung beim Aussteller steht diesem das Recht zu, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Eventuell bereits erbrachte Teilnahmevergütungen sind dem Aussteller zurück zu gewähren, der Veranstalter ist aber berechtigt, vom Aussteller den Ersatz von auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandener Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu verlangen. Die Geltendmachung von sonstigen Schadensersatzansprüchen ist in diesem Fall für beide Parteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlung des in Anspruch genommenen Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen.

4. Marketing

Das BASIC Marketingpaket für den Aussteller ist obligatorisch und umfasst die Verpflichtung des jobfactory e. V., zum Zwecke der Bewerbung und des Marketings die Firma, Anschrift, Kontaktdaten (Name des Firmenvertreters, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Faxnummer) und Internetadresse zu erfassen und in der Messebroschüre sowie im Ausstellereintrag auf www.jobfactory.de zu veröffentlichen. Eigenständige Änderungen der Angaben können im Aussteller-Login durchgeführt werden. Die Zugangsdaten erhalten die Aussteller zusammen mit den organisatorischen Unterlagen spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Die Leistungen des Marketingpakets hat der Aussteller bereits mit seiner Anmeldung zur Messe bestellt.

5. Standgestaltung

Dem Aussteller wird in den Hallen die Bodenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet. Bei Bau und Gestaltung des Ausstellungsstandes ist nur schwer entflammbares oder flammensicher imprägniertes Material zu verwenden, worüber jederzeit durch den Aussteller ein entsprechender Nachweis zu erbringen ist. Zur Teppichverlegung ist ausschließlich rückstandloses Verlegeband einzusetzen. Eine Stromversorgung der Stände erfolgt aus Sicherheitsgründen nur während der Veranstaltung täglich von 08:00 – 20:00 Uhr. Eine Nachtstromversorgung, sofern aus technischen Gründen erforderlich, muss gesondert beim jobfactory e. V. beantragt werden. Die zulässige maximale Standbauhöhe von 2,50 m ist einzuhalten. Höhere Standbauten sind nur nach schriftlicher Genehmigung des jobfactory e. V. möglich.

6. Sonderleistungen

Anschlüsse für Strom, Wasser und Telefon werden durch vom jobfactory e. V. zugelassene Firmen auf Kundenorder gegen gesonderte Rechnung ausgeführt.

7. Standbetreuung

Die Betreuung der Stände sowohl in der HanseMesse als auch im Außengelände ist bis zum Ende der Veranstaltung zu gewährleisten. Kein Stand darf vor Beengung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Messeleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messefahle ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messegegenstände werden von der Messeleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

8. Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Leistungen werden vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind ohne Abzug von Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Die vorherige und volle Bezahlung des Rechnungsbetrages ist die Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, den Eintrag im Ausstellerverzeichnis und die Aushängung der Ausstellerausweise. Im Übrigen gelten die allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen der inRostock GmbH. Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers auf einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner, bis der Dritte die entsprechende Forderung bezahlt hat. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Der jobfactory e. V. ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Zahlungsziel um mehr als drei Tage überschritten wurde. Sollte der Aussteller bis zum ersten Aufbauzeitpunkt seine Standmiete nicht gezahlt haben, kann ihn der jobfactory e. V. von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Die Forderung auf Zahlung der Standmiete als Schadensersatz bleibt gleichwohl bestehen.

9. Bewachung, Reinigung und Anlieferung

Die allgemeine Bewachung und Reinigung der HanseMesse Rostock und des Geländes wird vom jobfactory e. V. veranlasst. Die Bewachung und Reinigung des Ausstellungsstandes kann über den jobfactory e. V. gegen Gebühr geordert werden.

10. Versicherungen

Es wird empfohlen, für das Ausstellungsgut gemäß den »Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Ausstellungsversicherungen« den üblichen Versicherungsschutz zu beantragen. Jeder Aussteller sollte vorab prüfen, ob die Betriebshaftpflichtversicherung eventuell auch das Ausstellungsrisiko deckt. Der jobfactory e. V. übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Ausstellungsgüter.

11. Messe-/Parkausweise

Messeausweise sind personenbezogen und berechtigen in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes. Pro Stand werden zwei Ausweise kostenlos ausgegeben. Es wird außerdem pro Stand ein Parkausweis kostenlos ausgehändigt. Ein eventueller Mehrbedarf an Beidem ist kostenpflichtig.

12. Mitaussteller

Aufgrund der Veranstaltungsfestsetzung ist es rechtzeitig notwendig, dem jobfactory e. V. mitzuteilen, wenn sich die Standfläche auf mehrere Aussteller verteilt. Für die Aufnahme dieser Unteraussteller wird eine Gebühr in Höhe von je 120,00 € berechnet.

13. Gastronomische Nutzung der Standfläche

Die gastronomische Nutzung der Standfläche ist grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen ist nach schriftlicher Genehmigung durch die inRostock GmbH eine kostenlose Verkostung am Ausstellungsstand möglich. Ein Verkauf ist grundsätzlich untersagt.

14. Musik- und Tonpräsentationen

Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Messestand bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass umliegende Messestände nicht beeinträchtigt werden. Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Vorführungen sind so einzurichten, dass die Gängführung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In Zweifels- oder Streitfällen entscheiden die Beauftragten des Veranstalters.

15. Mündliche Vereinbarungen

Soweit mündliche Verabredungen mit dem jobfactory e. V. oder dessen Mitarbeitern herbeigeführt worden sind, bedürfen diese der Schriftform.

16. Hausordnung

Die im Messebüro der HanseMesse Rostock ausgehändigte Hausordnung ist fester Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist die Hansestadt Rostock. Das gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Sonstiges:

Genauere Informationen zum Ablauf der Veranstaltung, Auf- und Abbau der Stände, Lagepläne, Rahmenprogramm, Plakate/ Flyer u. a. erhalten die Aussteller spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn.